

Informationen zum Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Nach der Definition der Jugendhilfe (KIZ Berlin, 2000) ist Kindeswohlgefährdung so gefasst:

- Ein das Wohl und die Rechte des Kindes beeinträchtigendes Verhalten bzw ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen
- in Familien und Institutionen
- das zu nicht-zufälligen, erheblichen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsgefährdungen eines Kindes führt,
- die die Hilfe und evtl. das Eingreifen von Jugendhilfeeinrichtungen in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen

Verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung

- Vernachlässigung (häufigste Form)
- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Gewalt und Kindern und Jugendlichen
- Selbstgefährdendes Verhalten
- Strukturelle Gewalt gegen Kinder (Flüchtlingskinder)

Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung

**Aus Rechtsgründen muss folgender Ablauf
bei einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung zwingend eingehalten werden!**

1. Die Lehrkraft oder der/die Mitarbeiter*in informiert den/die Schulleiter*in.
2. Es wird eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung von Schulleitung und fortgebildeten Lehrkräfte (= Kinderschutz-Team) vorgenommen.
3. Wenn die Einschätzung eine Kindeswohlgefährdung bestätigt, kann eine schulexterne erfahrene Fachkraft in den Beratungsprozess einbezogen werden.
4. Es erfolgt eine gemeinsame Risikoeinschätzung, außerdem werden Vorschläge für erforderliche und geeignete Hilfen erarbeitet (Befugnis zur pseudonymisierten Datenweitergabe gegeben).
5. Die erarbeiteten Vorschläge werden durch die Schule schriftlich dokumentiert.

Informationen über den Kinderschutz-Beauftragten

Bei Fragen wenden sich Kollegen*innen an den/die Kinderschutzbeauftragte*n an der Europaschule Langerwehe.